

# Satzung des Wartburgkreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege

## Rechtsgrundlagen

1. **Thüringer Kommunalordnung** (ThürKO) - aufgrund der §§ 98 Abs. 1; 99 Abs. 2 Nr.1 der in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), ~~zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95)~~ zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 277, 278)
2. **Thüringer Kommunalabgabengesetz** (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 301, ~~zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150)~~ zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 396)
3. **Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)** – aufgrund des § 90; Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~14.12.2006 (BGBl. I S. 3134); zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) m.W.v. 03.12.2013 bzw. 01.01.2014~~ 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 16 a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)
4. Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in ~~Tageseinrichtungen~~ Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in ~~Tagespflege~~ Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe; **Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz** ~~(ThürKitaG)~~ **Kindergartengesetz** (ThürKigaG) ~~vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365–371 ; 2006, S.51) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236)~~ vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281)
5. **Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege** (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitapflegVO-) vom 29. März 2012 (GVBl. S. ~~724~~ 116)
6. ~~Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 03. Dezember 2015, geändert Verwaltungsvorschrift vom 09.03.2017 (ThürStAnz 2017, S. 396)~~

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung ~~mit § 18 ThürKitaG für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, welche der Landkreis nach Maßgabe des § 24 SGB VIII und des § 1 Abs. 2 ThürKitaG sowie § 8 ThürKitaG gewährt.~~ mit § 29 ThürKigaG für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, welche der Landkreis nach Maßgabe des § 24 SGB VIII und des § 1 Abs. 2 ThürKigaG sowie § 10 ThürKigaG gewährt.
- (2) Näheres über die Ausgestaltung und die Inanspruchnahme der Leistung regelt die Satzung des Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

## § 2 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern des Kindes, welches in Kindertagespflege betreut wird. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Kostenbeitragsschuldner. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. der Beendigung der Leistungsgewährung der Kindertagespflege.

## § 3 Bemessung des Kostenbeitrages

- (1) Die Bemessung des Kostenbeitrages erfolgt nach der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder der Kostenbeitragsschuldner und des Betreuungsumfangs.
- (2) Die Kostenbeitragshöhe ergibt sich aus der nachfolgend aufgeführten Tabelle.
- (3) ~~Für den ersten Monat reduziert sich der Kostenbeitrag um 50,00 % zum Ausgleich der Eingewöhnungszeit. Beginnt die Kindertagespflege erst zum 15. des Monats wird kein Kostenbeitrag erhoben. Bei Beendigung der Kindertagespflege bis zum 15. eines Monats wird der Kostenbeitrag um 50,00 % ermäßigt.~~

Für die Zeit der Eingewöhnung wird kein Kostenbeitrag erhoben. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. des Monats oder endet die Tagespflege vor dem 15. des Monats wird der Kostenbeitrag um 50,00 % ermäßigt.

- (4) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich, auch bei Abwesenheit des betreffenden Kindes, zu entrichten. Kann das Kind aufgrund einer ärztlich festgestellten Erkrankung, einer Rehabilitationsmaßnahme oder Urlaub die Kindertagespflegestelle für mindestens einen Monat nicht besuchen, wird für diese Zeit der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen. Eine kürzere Abwesenheitsdauer hat auf die Kostenbeitragspflicht keinen Einfluss.
- (5) Kindertagespflege wird als Halbtags-, Zweidritteltags-, oder Ganztagsbetreuung angeboten. ~~Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 ThürKitaG als Ausführungsgesetz zum SGB VIII.~~
- (6) ~~Bei einer ergänzenden, lediglich stundenweisen Betreuung in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag in Höhe des Stundensatzes auf Grundlage der aktuellen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erhoben.~~

Bei der ergänzenden Tagespflege wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 70 von Hundert des Aufwendungsersatzes (Förderleistung + Sachkosten) der ergänzenden Tagespflege fällig.

## **§ 4 Verfahren**

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch einen Bescheid festgelegt.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 05. eines jeden Monats fällig und ist monatlich an den Träger der örtlichen Jugendhilfe zu entrichten.
- (3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben den Träger der örtlichen Jugendhilfe unverzüglich über für den Kostenbeitrag relevante Änderungen zu informieren (z.B. die Anzahl der Kinder).
- (4) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist mindestens vier Wochen im Vorfeld **zwischen den Erziehungsberechtigten, mit** der Tagesmutter und dem Träger der örtlichen Jugendhilfe abzusprechen. **Eine Beendigung der Tagespflege ist mindestens vier Wochen im Vorfeld anzuzeigen.**
- (5) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zu zumuten ist.
- (6) Wird der Elternbeitrag 3 Monate nicht gezahlt wird das Tagespflegeverhältnis zum Ende des laufenden Monats beendet.

## **~~§ 5~~ Übergangsbestimmungen**

- ~~(1) Bescheide für bisherige Kostenbeiträge bleiben bis zur Beendigung von dieser Satzung unberührt.~~

## **~~§ 6~~ § 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **1. des Monats nach öffentlicher Bekanntmachung** in Kraft.

**Gleichzeitig tritt die am 5. August 2017 bekannt gegebene Satzung außer Kraft.**